

Auftragsverarbeitungsvertrag

gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vertragsparteien

Verantwortlicher (Auftraggeber)

Name / Firma:

Anschrift:

E-Mail:

Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer)

Emrach Achmet Oglou

eoglou | media design

Anschrift:

Stolberger Str. 36-38, 52068 Aachen

E-Mail:

mail@eoglou.de

-- nachfolgend gemeinsam "die Parteien" genannt --

schliessen folgenden Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend "AVV") gemaess Art. 28 DSGVO.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Dieser Vertrag regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der vereinbarten Designleistungen (z. B. Grafikdesign, Fotografie, Webdesign). Der Vertrag gilt für die Dauer des zugrundeliegenden Projektauftrags. Nach Beendigung des Hauptvertrags gelten die Regelungen dieses AVV bis zur vollständigen Datenlöschung oder -rückgabe fort.

§ 2 Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

Art der Verarbeitung: Erheben, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Löschen personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragserfüllung.

Zweck: Erbringung der vertraglich vereinbarten Designleistungen.

Kategorien personenbezogener Daten (typisch):

- Namen, Anschriften, Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Kunden des Verantwortlichen
- Fotografien und Abbildungen von Personen (z. B. Portraits, Teamfotos)
- Unternehmensbezogene Daten mit Personenbezug (z. B. Organigramme, Namensschilder)

Kategorien betroffener Personen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verantwortlichen
- Kundinnen und Kunden des Verantwortlichen
- Sonstige Dritte, deren Daten im Rahmen der Auftragserfüllung verarbeitet werden

§ 3 Weisungsrecht des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen (einschließlich der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen). Mündliche Weisungen werden unverzüglich schriftlich bestätigt.

Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich insbesondere:

- Personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen dieses AVV und auf Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- Alle zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen.
- Den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn eine erteilte Weisung nach Auffassung des Auftragsverarbeiters gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt.
- Alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen (technische und organisatorische Maßnahmen, s. § 5).
- Den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.
- Nach Wahl des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitungsleistungen zu löschen oder zurückzugeben (s. § 8).
- Dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieses AVV zur Verfügung zu stellen (s. § 9).

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

Maßnahmenbereich	Umsetzung
Zutrittskontrolle	Büro abschließbar; kein unkontrollierter Fremdzugang
Zugangskontrolle	Passwortschutz aller Geräte; automatische Bildschirmsperre
Zugriffskontrolle	Dateizugriff nur durch autorisierte Personen; rollenbasiert
Weitergabekontrolle	Verschlüsselte Übertragung (TLS/SFTP); keine unsichere Cloud
Eingabekontrolle	Protokollierung wesentlicher Datenverarbeitungen
Verfügbarkeitskontrolle	Regelmäßige Datensicherung; Wiederherstellungstest
Trennungsgebot	Projektdateien getrennt nach Auftraggeber gespeichert
Pseudonymisierung	Soweit möglich und sinnvoll im Rahmen der Leistungserbringung

Die TOMs können vom Auftragsverarbeiter angepasst werden, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen einsetzen. Derzeit werden folgende Unterauftragsverarbeiter eingesetzt oder sind genehmigt:

- Cloud-Speicherdienste (z. B. iCloud, Google Drive) -- nur für projektbezogene Arbeitsdateien, ausschließlich in EU/EWR oder mit Standardvertragsklauseln
- E-Mail-Dienstleister: IONOS SE, Deutschland (smtp.ionos.de)
- Druckereien und Produktionsdienstleister -- nur im Rahmen der Druckkoordination, mit separater Vereinbarung bei Bedarf

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass Unterauftragsverarbeiter gleichwertige datenschutzrechtliche Verpflichtungen einhalten. Bei Änderungen besteht ein Widerspruchsrecht des Verantwortlichen.

§ 7 Betroffenenrechte

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (Art. 15-22 DSGVO) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist.

Anfragen betroffener Personen, die direkt beim Auftragsverarbeiter eingehen, werden unverzüglich an den Verantwortlichen weitergeleitet. Der Auftragsverarbeiter antwortet nicht selbständig, es sei denn, der Verantwortliche hat dies ausdrücklich angewiesen.

§ 8 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

Nach Abschluss des Auftrags oder auf Weisung des Verantwortlichen werden alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen:

- vollständig und unwiederbringlich gelöscht oder vernichtet, oder
- an den Verantwortlichen zurückgegeben (digitale Übergabe oder physische Vernichtung der Datenträger).

Der Auftragsverarbeiter bestätigt die Löschung auf Anfrage schriftlich. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten (z. B. § 147 AO, § 257 HGB) bleiben unberührt; entsprechende Daten werden für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gesperrt.

§ 9 Nachweispflichten und Audit

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der in diesem AVV festgelegten Pflichten erforderlich sind, und ermöglicht Überprüfungen (Audits), die vom Verantwortlichen oder einem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

Überprüfungen sind mit angemessener Vorlaufzeit (mind. 5 Werktage) anzukündigen und dürfen den laufenden Betrieb nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Kosten für aufwändige Audits trägt der Verantwortliche.

§ 10 Meldepflichten bei Datenpannen

Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) unverzüglich, spätestens innerhalb von **24 Stunden** nach Bekanntwerden, per E-Mail an die im Vertrag genannte Adresse des Verantwortlichen.

Die Meldung enthält mindestens: Art der Verletzung, betroffene Datenkategorien und Personenkreis, wahrscheinliche Folgen sowie ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen. Weitere Informationen können nachgereicht werden.

§ 11 Haftung und Schadensersatz

Für Schäden, die durch eine Verarbeitung entstehen, die den Pflichten der DSGVO oder diesem AVV nicht entspricht, haften Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 82 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter haftet nur, soweit er seinen Pflichten aus diesem AVV nicht nachgekommen ist.

Die Haftung des Auftragsverarbeiters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieser AVV ist Bestandteil des zugrundeliegenden Projektauftrags und geht diesem im Konfliktfall in datenschutzrechtlichen Fragen vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht (Salvatorische Klausel). Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Aachen, soweit gesetzlich zulässig.

Unterzeichnung

Mit ihrer Unterschrift bestätigen beide Parteien, diesen AVV gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Verantwortlicher (Auftraggeber)

Auftragsverarbeiter (eoglou | media design)

—

—

Ort, Datum

Ort, Datum

—

—

Unterschrift & Stempel

Unterschrift (Emrach Achmet Oglou)

eoglou | media design · Emrach Achmet Oglou · Stolberger Str. 36-38, 52068 Aachen · mail@eoglou.de · www.eoglou.de · Stand:
April 2026